

## Neue Regelungen betreffend Bio-Saatgut und Gruppensertifizierungen in der neuen EU-Bio-Verordnung – eine Einführung

Die neue EU-Bio-Verordnung, welche 2021 in Kraft treten wird, bringt neue Möglichkeiten für Bio-LandwirtInnen, Bio-PflanzenzüchterInnen und SaatguterhalterInnen mit sich:

1. Künftig darf auch nicht registriertes Saatgut vermarktet werden: sogenanntes „biologisch heterogenes Material“
2. Eine neue Saatgutkategorie wird eingeführt: „für biologische Produktion geeignete biologische Sorten“. Die Verordnung sieht eine siebenjährige Phase zur Evaluation dieser Sorten vor, die zu einer Anpassung der (DUS) Kriterien für die Sortenzulassung führen könnte.
3. Die Möglichkeit der Gruppensertifizierung für eine Gruppe kleiner Betriebe in der EU.

Diese Bestimmungen gelten ab 1. Jänner 2021 unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten.

### **Biologisch heterogenes Material**

Laut EU-Recht darf grundsätzlich nur Saatgut vermarktet werden, das einer registrierten Sorte gehört. Die Einhaltung der „DUS Kriterien“ (Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit) ist für die Zulassung einer neuen Sorte erforderlich. Doch in vielen Fällen verhindern genau diese Kriterien eine Registrierung, da die Pflanzen oftmals am Kriterium der Homogenität scheitern. Es existieren zwar derzeit zwei Ausnahmeregelungen – für Erhaltungs- und Amateursorten („ohne inneren Wert für die kommerzielle Produktion“). Allerdings gibt es in beiden Fällen Einschränkungen bezüglich der Vermarktung des Saatguts.

Ab 2021 dürfen Sorten mit einem höheren Grad an Heterogenität, wie beispielsweise Landrassen, ohne vorhergehende Registrierung oder Zertifizierung und ohne Einschränkungen vermarktet werden. Drei Monate vor Markteinführung des Saatguts ist lediglich eine (kostenlose) Vorab-Notifizierung mit Informationen zum „biologisch heterogenen Material“ bei der zuständigen nationalen Behörde einzureichen. Welche Informationen konkret übermittelt werden müssen und welche Qualitätsnormen für das Saatgut gelten sollen, bspw. bezüglich Keimfähigkeit, kann mittels EU-Sekundärrecht noch ausgestaltet werden. Die Behörde kann diese Informationen auf Vollständigkeit hin überprüfen, allerdings keine Labor- oder Feldversuche durchführen. Sortenschutz kann auf dieses heterogene Material nicht angewendet werden, da das Material nicht die Definition einer Sorte erfüllt.

**Zusammengefasst:** Diese neue Kategorie macht es wesentlich einfacher (und billiger), Saatgut zu vermarkten, das nicht die rechtliche Definition einer Sorte (u.a. Homogenität) erfüllt.

**Wer profitiert:** Es eröffnen sich dadurch für Bio-PflanzenzüchterInnen, Bio-LandwirtInnen sowie SaatguterhalterInnen neue Möglichkeiten, ihr eigenes Saatgut zu vermarkten.

### **„Für biologische Produktion geeignete biologische Sorten“**

Die Verordnung kennt eine weitere, neue Saatgutkategorie: „für biologische Produktion geeignete biologische Sorten“. Diese müssen unter biologischen Bedingungen gezüchtet

werden. Da man in der Bio-Landwirtschaft, stärker als im konventionellen Anbau, auf Pflanzen angewiesen ist, die eine höhere Widerstandskraft und Anpassungsfähigkeit an sich verändernde Umweltbedingungen aufweisen, müssen diese Sorten ein höheres Maß an phänotypischer und genetischer Diversität besitzen, um für den Bio-Anbau bestens geeignet zu sein.

Die EU-Kommission hat sich zu einem siebenjährigen „temporären Experiment“ verpflichtet, ähnlich dem aktuell laufenden Experiment bezüglich Getreidepopulationen. Während dieser Phase werden in den teilnehmenden Mitgliedsstaaten Erfahrungen mit „für die biologische Produktion geeigneten biologischen Sorten“ gesammelt. Die Mitgliedsstaaten müssen sich zu diesem Experiment anmelden. Basierend auf den Ergebnissen wird die Kommission prüfen, ob die DUS Kriterien für die Registrierung neuer für „die biologische Produktion geeigneten biologischen Sorten“ angepasst werden sollen, um eine größere Vielfalt zu ermöglichen. Die Kommission wird zu gegebener Zeit weitere Einzelheiten zu diesem Experiment vorlegen.

**Zusammengefasst:** Durch die Bio-Verordnung wird eine neue Saatgutkategorie eingeführt: „für biologische Produktion geeignete biologische Sorten“. Nach Ablauf einer sieben Jahre dauernden Testphase, währenddessen Erfahrungen und Ergebnisse mit dieser neuen Saatgutkategorie gesammelt werden sollen, erscheint eine Anpassung der DUS Registrierungskriterien als sehr wahrscheinlich.

**Wer profitiert:** In erster Linie profitieren Bio-PflanzenzüchterInnen von den angepassten DUS Kriterien.

### **Gruppenzertifizierungen**

Durch die Verordnung wird es kleineren Bio-Betrieben ermöglicht, eine Gruppenzertifizierung zu erhalten, wenn diese aus einer Region stammen, ähnliche Produkte erzeugen und ein gemeinsames Absatzsystem nutzen. Um für eine Gruppenzertifizierung in Frage zu kommen, dürfen die Betriebe entweder höchstens 5 Hektar (0,5 ha bei Gewächshäusern; 15 ha bei Dauergrünland) bewirtschaften oder die jährlichen Kosten der Zertifizierung müssen mehr als 2% des Jahresumsatzes der biologischen Produktion betragen. Im zweiten Fall gelten zusätzlich bestimmte Obergrenzen für den Jahresumsatz.

Die EU-Kommission wird vor 2021 nähere Einzelheiten zu den Förderkriterien, bspw. zur Definition einer Region und zu den Regelungen der Gruppenzertifizierung bekannt geben.

**Zusammengefasst:** Kleineren Bio-Betrieben wird eine Gruppenzertifizierung ermöglicht.

**Wer profitiert:** Sowohl kleinere Bio-Betriebe als auch SaatguterhalterInnen, welche Saatgut unter biologischen Bedingungen vermehren.

**Weitere Informationen:** <https://www.arche-noah.at/politik/eu-bio-verordnung>

**Kontakt:** katherine.dolan@arche-noah.at